

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER Mai 2008

Klicken Sie im  
Inhaltsverzeichnis jeweils  
auf das gewünschte  
Gebiet.

## INTERN

Wir haben unseren  
Internetauftritt völlig neu  
gestaltet und modernisiert.  
Besuchen Sie uns auf unserer  
neuen Homepage unter  
[www.pielsticker.de](http://www.pielsticker.de)

Wir hoffen sehr, dass Ihnen  
die neue Gestaltung gefällt.

\* \* \*

### Inhaltsverzeichnis

#### Gesellschaftsrecht

1. Gesellschafter können einen gegenüber Dritten unredlichen Geschäftsführer die Geschäftsführungsbefugnis entziehen
2. Unwirksame Amtsniederlegung eines Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters ohne Bestellung eines Nachfolgers
3. Registergerichte können die unterlassene Einreichung von Jahresabschlüssen auch noch nach dem 01.01.2007 sanktionieren

#### Arbeitsrecht

1. Private Internet-Nutzung am Arbeitsplatz rechtfertigt nicht ohne Weiteres eine Kündigung
2. Probezeitbefristung innerhalb eines befristeten Arbeitsvertrags kann unwirksam sein
3. Kündigung per Fax ist unwirksam

#### Mietrecht

1. Vermieter muss die Hausmeisterkosten in der Betriebskosten-abrechnung konkretisieren
2. Vermieter können Kosten für Umstellung des Heizungsbetriebs auf Fernwärme auf den Mieter umlegen
3. Kein Neubeginn der Ausschlussfrist bei Betriebskostenabrechnungen nach Anerkenntnis des Mieters

#### Zivilrecht

1. Unternehmen dürfen für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen Anwälte einschalten
2. Schwarzarbeit schließt Gewährleistungsansprüche nicht aus
3. Schuldnerverzug bei nicht rechtzeitiger Gutschrift auf Bankkonto des Gläubigers

#### Mediation

Europäischer Rat und Europäisches Parlament haben Richtlinie zur Mediation erlassen

### Gesellschaftsrecht

#### 1. Gesellschafter können einen gegenüber Dritten unredlichen Geschäftsführer die Geschäftsführungsbefugnis entziehen

Steht fest, dass sich ein geschäftsführender Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer bei anderen Gesellschaften finanziell unredlich verhalten hat, so rechtfertigt dies auch die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis in der eigenen Gesellschaft. Es ist unerheblich, dass die eigene Gesellschaft durch diese Pflichtverstöße des Geschäftsführers nicht unmittelbar betroffen ist. Für das Vertrauensverhältnis zu dem Geschäftsführer, dem das Gesellschaftsvermögen

weitgehend anvertraut ist, kommt es auch auf dessen persönliche Integrität im Umgang mit ihm anvertrauten fremden Geldern an. Die übrigen Gesellschafter müssen daher nicht abwarten, bis es in der eigenen Gesellschaft zu Unregelmäßigkeiten kommt (BGH vom 11.02.2008, Az: II ZR 67/06).

## **2. Unwirksame Amtsniederlegung eines Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters ohne Bestellung eines Nachfolgers**

Die vom Alleingeschäftsführer und Mehrheitsgesellschaftler einer GmbH erklärte Amtsniederlegung kann rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam sein, wenn er nicht zugleich einen Nachfolger bestellt. Das Registergericht darf in solchen Fällen eine Löschung aus dem Handelregister verweigern (OLG Köln vom 01.02.2008, Az: 2 Wx 3/08).

## **3. Registergerichte können die unterlassene Einreichung von Jahresabschlüssen auch noch nach dem 01.01.2007 sanktionieren**

Die Registergerichte können wegen des Nichteinreichens von Jahresabschlüssen für vor dem 01.01.2006 begonnene Geschäftsjahre auch nach dem 01.01.2007 Ordnungsgelder verhängen. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 335a HGB ist zwar durch das EHUG und die damit verbundene Einführung des elektronischen Handelsregisters mit Wirkung zum 01.01.2007 aufgehoben worden. Die Vorschrift ist aber für vor dem 01.01.2006 begonnene Geschäftsjahre weiter anzuwenden (OLG München vom 18.02.2008, Az: 31 Wx 087/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

## **A r b e i t s r e c h t**

### **1. Private Internet-Nutzung am Arbeitsplatz rechtfertigt nicht ohne Weiteres eine Kündigung**

Das Herunterladen von Dateien aus dem Internet am Arbeitsplatz zu privaten Zwecken rechtfertigt selbst bei einem ausdrücklichen Verbot durch den Arbeitgeber nicht ohne weiteres eine Kündigung. Das gilt jedenfalls dann, wenn keine exzessive Internetnutzung vorliegt und die Dateien keinen anstößigen oder strafbaren Inhalt enthalten. In diesem Fall muss der Arbeitgeber regelmäßig zunächst eine Abmahnung aussprechen, bevor er das Arbeitsverhältnis wegen der Pflichtverletzung kündigen kann (LAG Rheinland-Pfalz vom 14.12.2007, Az: 9 Sa 234/07).

### **2. Probezeitbefristung innerhalb eines befristeten Arbeitsvertrags kann unwirksam sein**

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer drucktechnisch hervorgehobenen Befristung auf ein Jahr im nachfolgenden Text ohne Hervorhebung eine weitere Befristung zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, so kann hierin eine unwirksame überraschende Klausel im Sinn von § 305c BGB liegen. Denn Arbeitnehmer müssen nicht damit rechnen, dass der nachfolgende Text eine weitere Befristung mit einem früheren Beendigungszeitpunkt enthält (BAG vom 16.04.2008, Az: 7 AZR 132/07).

### **3. Kündigung per Fax ist unwirksam**

Eine per Fax erklärte Kündigung genügt nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis und ist daher unwirksam. Auf den Formmangel kann sich regelmäßig auch derjenige berufen, der die unwirksame Kündigung ausgesprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn es nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, die Kündigung an dem Formmangel scheitern zu lassen. Hierfür gelten allerdings strenge Maßstäbe (LAG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2008, Az: 9 Sa 416/07)

\* \* \*

## M i e t r e c h t

### **1. Vermieter muss die Hausmeisterkosten in der Betriebskostenabrechnung konkretisieren**

Der Vermieter muss in der Betriebskostenabrechnung die Kosten der umlagefähigen Hausmeistertätigkeit einerseits und die nicht umlagefähigen Tätigkeiten andererseits nachvollziehbar aufschlüsseln. Zu den umlagefähigen Hausmeisterkosten gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer dem Hausmeister für seine Arbeit gewährt. Der Vermieter muss ferner den tatsächlichen Zeitaufwand des Hausmeisters für die jeweiligen Arbeiten angeben. Nimmt der Vermieter bei den Hausmeisterkosten lediglich einen pauschalen Abzug für nicht umschlagsfähige Kosten vor, reicht dem Mieter ein einfaches Bestreiten dieser Position (BGH vom 20.02.2008, Az: VIII ZR 27/07).

### **2. Vermieter können Kosten für Umstellung des Heizungsbetriebs auf Fernwärme auf den Mieter umlegen**

Haben die Mietparteien vereinbart, dass der Mieter die Kosten des Heizbetriebs zu tragen hat, kann der Vermieter auch die Kosten für die Umstellung der Beheizung von Zentral- auf Fernwärme den Mieter umlegen. Gleiches gilt für die Umlage der Wasser- und Abwasserkosten, wenn der Einzelverbrauch des Mieters anhand einer Wasseruhr feststellbar ist (BGH vom 16.04.2008, Az: VIII ZR 75/07).

### **3. Kein Neubeginn der Ausschlussfrist bei Betriebskostenabrechnungen nach Anerkenntnis des Mieters**

Vermieter müssen Nebenkostenabrechnungen spätestens ein Jahr nach dem Abrechnungszeitraum verständlich und damit formell ordnungsgemäß dem Mieter vorlegen. Die einjährige Abrechnungsfrist gemäß § 556 Abs.3 S.2 BGB beginnt nicht erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist anerkennt (BGH vom 09.04.2008, Az: VIII ZR 84/07).

\* \* \*

## Z i v i l r e c h t

### **1. Unternehmen dürfen für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen Anwälte einschalten**

Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört nicht zu den originären Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens. Deswegen dürfen sich Unternehmen für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen der Anwälte bedienen, mit denen sie auch sonst in derartigen Angelegenheiten zusammenarbeiten. Die Anwaltskosten müssen dem Unternehmen im Zuge der Abmahnung ersetzt werden (BGH vom 08.05.2008, Az: I ZR 83/06).

### **2. Schwarzarbeit schließt Gewährleistungsansprüche nicht aus**

Verbrauchern stehen bei mangelhaften Werkleistungen am Bau auch dann Gewährleistungsansprüche gegen den Werkunternehmer zu, wenn sie mit diesem ein Tätigwerden ohne Rechnung vereinbart haben. Zwar sind solche Abreden nichtig, weil sie einer Steuerhinterziehung dienen. Es ist jedoch treuwidrig, wenn sich der Werkunternehmer nach Durchführung des Auftrags auf die Nichtigkeit des Vertrags beruft (BGH vom 24.04.2008, Az: VII ZR 42/07 u. 140/07).

### **3. Schuldnerverzug bei nicht rechtzeitiger Gutschrift auf Bankkonto des Gläubigers**

Der Art. 3 Abs.1c Ziff.ii der Richtlinie 2000/35/EG ist dahin auszulegen, dass bei einer Zahlung durch Banküberweisung der geschuldete Betrag dem Konto des Gläubigers rechtzeitig gutgeschrieben sein muss, wenn das Entstehen von Verzugszinsen vermieden oder beendet werden soll. Ein Verzögerungsver schulden der Bank kann dem Schuldner hingegen nicht zugerechnet werden (EuGH vom 03.04.2008, Az: C-306/06).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

## **M e d i a t i o n**

### **Europäischer Rat und Europäisches Parlament haben Richtlinie zur Mediation erlassen**

Der europäische Rat hat am 24. April 2008 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ beschlossen (sog. Mediationsrichtlinie). Die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten im Bereich des Handels- und Zivilrechts durch Mediation wird damit in der Europäischen Union attraktiver. Die Richtlinie gilt nur in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, also für Mediationen, bei denen die Konfliktparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben, oder aber wenn nach einer im Inland erfolgten Mediation später ein Gericht in einem anderen Mitgliedsstaat angerufen wird. Ziel der Richtlinie ist es, aktiv den Einsatz der Mediation zu fördern und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren zu sorgen, um auf diese Weise den Zugang zur alternativen Streitbeilegung bei grenzübergreifenden Fällen zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen. Die EU- Mitgliedsstaaten sind nunmehr gehalten innerhalb der nächsten 3 Jahre, folgende Vorgaben der Richtlinie umzusetzen:

Die Ausbildung von Mediatoren sowie wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten einzuführen.

Den Parteien kann jederzeit im gerichtlichen Verfahren die Mediation nahe gelegt werden.

Die im Wege der Mediation geschlossene Vereinbarung kann durch gerichtliche Bestätigung oder notarielle Beurkundung die Vollstreckbarkeit in den Mitgliedsstaaten nach geltendem Gemeinschaftsrecht sicherstellen. Die Vereinbarung erhält auf diese Weise eine dem Urteil vergleichbare Rechtskraft.

Die Richtlinie wahrt die Vertraulichkeit der Mediation und sorgt dafür, dass nach einem Scheitern der Mediation in einem anschließenden Gerichtsverfahren Informationen oder Aussagen einer Partei, die aus dem Mediationsverfahren stammen, nicht gegen diese Partei verwendet werden dürfen. Der Mediator kann nicht gezwungen werden, in einem späteren Gerichtsverfahren zwischen den Parteien zu dem Mediationsverfahren auszusagen.

Die Richtlinie sorgt dafür, dass Verjährungsfristen der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nach erfolgloser Mediation nicht entgegenstehen. Der Rechtsweg steht den Parteien somit auch nach einem gescheiterten Mediationsversuch weiterhin offen.

**Damit wird die Mediation in Zivil- und Handelssachen in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen** [pielsticker-mediation.de](http://pielsticker-mediation.de)

Ihre Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA) Wirtschaftsmediation

[Nicole Etscheit](#) Rechtsanwältin Mediatorin (DAA) Familienmediation

\* \* \*

PIELSTICKER  
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

[info@pielsticker.de](mailto:info@pielsticker.de)

[pielsticker.de](http://pielsticker.de)

[pielsticker-mediation.de](http://pielsticker-mediation.de)

B E R L I N

D Ü S S E L D O R F

M Ü N C H E N

F R E I B U R G

---

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

---

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.